Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8375**

14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS

Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist.

Unter Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weicht er damit von seiner bisherigen Rechtsauffassung, die ebenso von der Finanzverwaltung angewandt wurde, ab. Bisher wurde die Vermietung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt.

Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (BStBl. 2001 II S. 658) ist das Urteil allgemein zu beachten.

Die neue Rechtsprechung bewirkt eine Vereinfachung und schafft Rechtssicherheit, da bisher häufig Streitfälle über die Abgrenzung der Einnahmen zwischen den Anlagenbetreibern und der Finanzverwaltung auftraten. Aus der nunmehr einheitlichen Umsatzsteuerpflicht der Vermietungseinnahmen folgt, dass Anlagenbetreibern der volle Vorsteuerabzug aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusteht. Dies erleichtert Investitionen in neue Anlagen sowie in die Erweiterung und Modernisierung von Altanlagen.

Altanlagenbetreiber unterliegen bei Anwendung der neuen Rechtsprechung allerdings der vollen Umsatzsteuerpflicht, obwohl ihnen in der Vergangenheit nicht die volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit zustand. Für Altanlagen, die weniger als 10 Jahre betrieben wurden, besteht nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit, zugunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung des Abzuges der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Dieses nachträgliche teilweise Vorsteuerabzugsrecht besteht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung negativ Betroffenen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung – auch im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine, die vielfach Nutzer solcher Anlagen sind – auf,

zusammen mit den Ländern eine Übergangsregelung herbeizuführen. Ziel einer solchen Übergangsregelung muss es sein, Zusatzbelastungen für Betroffene ohne ausreichendes nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht zu vermeiden, die in der Vergangenheit ihre Investitionen auf Basis der bisherigen Rechtsprechung kalkuliert und getätigt haben und vor diesem Hintergrund längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen sind.

Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag baldmöglich – spätestens bis Ende Mai 2002 – zu berichten.

Berlin, den 27. Februar 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333